

Auf Grund des § 162 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) beschließt der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schwegenheim folgende Satzung:

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Altort Schwegenheim“ vom 15.07.2016

§ 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Schwegenheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Schwegenheim“ vom 07.06.91, veröffentlicht am 09.04.1992 sowie die Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes vom 15.12.2003, veröffentlicht am 19.02.2004 werden aufgehoben.

§2

Grundstücke im Sanierungsgebiet

Das nach §1 aufzuhebende Sanierungsgebiet umfasst die in beigefügtem Plan eingegrenzten Grundstücke.

Die Grundstücke umfassen auch die durch Veränderungen entstandenen, neuen Parzellen.

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan gekennzeichneten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Swegenheim, den 15.07.2016

Peter Goldschmidt
Ortsbürgermeister